

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 42

Nr. 14

Bielefeld, den 15. Juli 2013

Inhalt	Seite
Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2013	248
Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2013	249
Zweite Ordnung zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2013	252
Regelungen für die Ethik-Kommission der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2013	253
Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Promotionsstipendien aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds vom 15. Juli 2013 (Stipendienrichtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – StiRiLi BNF)	256
Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe von Fördermitteln in der Förderlinie für Postdocs aus dem Bielefelder Nachwuchsfonds vom 15. Juli 2013 (Richtlinien Bielefelder Nachwuchsfonds – RiLi BNF)	259
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Biochemie vom 15. Juli 2013 (Studienmodell 2011)	262
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik (Studienmodell 2011) vom 3. Dezember 2012	272

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Regelungen für die Ethik-Kommission der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2013

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat die folgenden Regelungen für die Ethik-Kommission der Universität Bielefeld beschlossen:

Präambel

In der Forschung mit und an Menschen hält es die Universität Bielefeld für angemessen, Forschungsvorhaben bzw. Studien auf Antrag der Forschenden durch eine Ethikbegutachtung zu bewerten und zu unterstützen.

§ 1

Ethik-Kommission

(1) Die Universität Bielefeld errichtet eine Ethik-Kommission. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Universität Bielefeld“.

(2) Die Ethik-Kommission der Universität Bielefeld arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der relevanten Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Empfehlungen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 2

Aufgaben und Grundlagen der Ethik-Kommission

(1) Die Ethik-Kommission prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben nach ethischen Kriterien hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden, und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab.

(2) Die Ethik-Kommission gewährt den verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung an und mit Menschen. Unabhängig von der Bewertung durch die Ethik-Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

(3) Die Ethik-Kommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet nicht Forschungsvorhaben mit medizinischen oder pharmakologischen Fragestellungen.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die der Universität Bielefeld angehören. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für eine angemessene Beteiligung der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll Sorge getragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ethik-Kommission soll interdisziplinär besetzt sein. In der Ethik-Kommission soll ausreichende Erfahrung vorzugsweise auf den Gebieten der Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere der Psychologie, der Naturwissenschaften und der Gesundheitswissenschaften vorhanden sein. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sollen über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission für die Dauer der Amtszeit der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

(5) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch das Rektorat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(6) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Ethik-Kommission hat dabei ein Vorschlagsrecht.

(7) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.

§ 4

Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethik-Kommission

- (1) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken bzw. an den Vorarbeiten beteiligt waren, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das zu begutachtende Forschungsvorhaben ausgeschlossen.
- (2) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller ist im jeweiligen Einzelfall befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Ethik-Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Ethik-Kommission entscheidet, ob die Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Wenn ein Mitglied der Kommission sich für befangen hält oder daran zweifelt, ob die Voraussetzungen für Befangenheit gegeben sind, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der Kommission teilt dies ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mit. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder

- (1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

§ 6

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Ethik-Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Ethik-Kommission werden der oder dem Vorsitzenden angemessene personelle und administrative Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld tätig. Die Ethik-Kommission kann die Modalitäten der Antragstellung bestimmen.
- (2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden:
- von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld und
 - von Studierenden der Universität Bielefeld, beschränkt auf Studienabschlussarbeiten oder studienbezogene Untersuchungen/Projekte, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Universität Bielefeld betreut werden. Der Antrag ist in diesem Fall gemeinsam von der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu stellen.
- (3) Die Ethik-Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschlägige externe Sachverständige sowie Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen.

§ 8

Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für die Mitglieder der Universität Bielefeld Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Sachverständigen bzw. die Gutachterinnen und Gutachter.

§ 9
Schlussvorschriften

(1) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.

(2) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Rektorat über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 2. Juli 2013.

Bielefeld, den 15. Juli 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer